SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2021/32256]

16 JUIN 2020. — Arrêté royal transposant la directive 2016/1106 de la Commission du 7 juillet 2016 modifiant la directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil relative au permis de conduire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juin 2020 transposant la directive 2016/1106 de la Commission du 7 juillet 2016 modifiant la directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil relative au permis de conduire (*Moniteur belge* du 8 juillet 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2021/32256]

16 JUNI 2020. — Koninklijk besluit tot omzetting van richtlijn 2016/1106 van de Commissie van 7 juli 2016 tot wijziging van Richtlijn 2006/126/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het rijbewijs. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juni 2020 tot omzetting van richtlijn 2016/1106 van de Commissie van 7 juli 2016 tot wijziging van Richtlijn 2006/126/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 8 juli 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2021/32256]

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Umsetzung der Richtlinie 2016/1106 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2020 zur Umsetzung der Richtlinie 2016/1106 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Umsetzung der Richtlinie 2016/1106 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1, des Artikels 23 § 1 Nr. 3, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, und des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.286 des Staatsrates vom 25. Mai 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

- Artikel 1 Vorliegender Erlass dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1106 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein.
- Art. 2 Anlage 6 Ziffer II des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 5. September 2002, 10. September 2010, 2. März 2011 und 28. April 2011, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. Die Punkte 6.1.2 und 6.1.3 werden wie folgt ersetzt:
- "6.1.2 Ein Bewerber, der an einer Erkrankung mit erhöhtem Risiko einer plötzlichen Bewusstlosigkeit oder eines plötzlichen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ereignisses leidet, ist fahruntauglich.
- 6.1.3 Ein Bewerber, der starke Beschwerden aufweist (NYHA Stadium 4) infolge chronischer Herzinsuffizienz, einer Erkrankung der Koronargefäße, einer Kardiomyopathie, eines angeborenen oder erworbenen Herzklappenfehlers (mit oder ohne Prothese), einer angeborenen oder erworbenen Schwäche des Herzens oder der Hauptarterien ist fahruntauglich."
 - 2. Punkt 6.2 wird wie folgt ersetzt:
 - "6.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2
- 6.2.1 Ein Bewerber, der an einer Erkrankung mit erhöhtem Risiko einer plötzlichen Bewusstlosigkeit oder eines plötzlichen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ereignisses leidet, ist fahruntauglich.
- 6.2.2 Ein Bewerber, der nur bei schwerer körperlicher Belastung Beschwerden aufweist (NYHA Stadien 1 und 2) infolge chronischer Herzinsuffizienz, einer Kardiomyopathie, einer angeborenen oder erworbenen Schwäche des Herzens und der Hauptarterien, eines angeborenen oder erworbenen Herzklappenfehlers (mit oder ohne Prothese), einer durch eine Erkrankung der Koronargefäße bedingten ischämischen Herzkrankheit, kann für fahrtauglich erklärt werden. Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.
- 6.2.3 Ein Bewerber, der bei normaler körperlicher Belastung oder im Ruhezustand (NYHA Stadien 3 und 4) Belastungsbeschwerden aufweist, ist fahruntauglich."
 - 3. Ein Punkt 6.3.1.5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
- "6.3.1.5 Ein Bewerber, der an einer symptomatischen elektrischen Herzerkrankung wie dem Brugada-Syndrom und dem Long-QT-Syndrom leidet, ist fahruntauglich. Bei einem implantierten automatischen Defibrillator gelten die Bestimmungen von Punkt 6.3.1.4."

- 4. In Punkt 6.3.2.2 werden die Wörter "während drei Monaten nach" durch die Wörter "während eines Monats nach" ersetzt.
 - 5. Die Punkte 6.3.2.5 bis 6.3.2.9 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:
- "6.3.2.5 Ein Bewerber, der an einer symptomatischen elektrischen Herzerkrankung wie dem Brugada-Syndrom und dem Long-QT-Syndrom leidet, ist fahruntauglich.
- 6.3.2.6 Ein Bewerber, der an bradykarden Herzrhythmusstörungen infolge einer Sinusknotenerkrankung mit dem Risiko plötzlicher Bewusstseinsstörungen leidet, ist fahruntauglich.
- 6.3.2.7 Ein Bewerber, der an Störungen des Reizleitungssystems mit AV-Block zweiten Grades Mobitz Typ II, AV-Block dritten Grades oder alternierendem Schenkelblock leidet, ist fahruntauglich.
- 6.3.2.8 Ein Bewerber, der an supraventrikulären und ventrikulären Herzrhythmusstörungen mit polymorphen nichtanhaltenden ventrikulären Tachykardien, anhaltenden ventrikulären Tachykardien oder mit Indikation für einen Defibrillator leidet, ist fahruntauglich.
- 6.3.2.9 Die in den Punkten 6.3.2.6 bis 6.3.2.8 erwähnten Bewerber können von einem Kardiologen für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten."
 - 6. Punkt 6.4 wird durch folgenden Satz ergänzt:
- "Ein Bewerber, der an unkontrollierter maligner Hypertonie oder schwerer symptomatischer Hypertonie leidet, ist fahruntauglich."
- 7. In der Überschrift von Punkt 6.5 wird zwischen dem Wort "Koronarsystem" und den Wörtern "und Myokard" das Wort ", Gefäßsystem" eingefügt.
 - 8. Die Punkte 6.5.1.2 und 6.5.1.3 werden wie folgt ersetzt:
- "6.5.1.2 Ein Bewerber, der an Angina pectoris leidet, die im Ruhezustand, bei der geringsten Erregung oder aufgrund eines anderen relevanten auslösenden Faktors auftritt, ist fahruntauglich. Die Fahrtauglichkeit kann nach Verschwinden der mit der Angina pectoris verbundenen Störungen neu beurteilt werden, beispielsweise nach einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention (PCI). Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich.
- 6.5.1.3 Ein Bewerber, der einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention unterzogen wurde, ist fahruntauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden."
 - 9. Die Punkte 6.5.1.4 und 6.5.1.5 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:
- "6.5.1.4 Ein Bewerber, der einen oder mehrere Herzinfarkte erlitten hat, ist fahruntauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden.
- 6.5.1.5 Ein Bewerber, der an einem Aortenaneurysma leidet, bei dem der maximale Aortendurchmesser ein signifikantes Risiko für eine plötzliche Ruptur und folglich für ein plötzliches, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigendes Ereignis darstellt, ist fahruntauglich."
 - 10. In Punkt 6.5.2.2 werden die Wörter ", offenkundigen Anzeichen von Koronarerkrankungen" gestrichen.
 - 11. Punkt 6.5.2.3 wird wie folgt ersetzt:
- "6.5.2.3 Handelt es sich jedoch um einen oder mehrere beschränkte Herzinfarkte mit Erhalt einer guten Herzfunktion ohne Herzrhythmusstörungen, kann ein zur Gruppe 2 gehörender Inhaber eines Führerscheins für fahrtauglich erklärt werden. Die Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeit darf drei Jahre nicht überschreiten. Der Bericht eines Kardiologen ist erforderlich."
 - 12. Die Punkte 6.5.2.4 bis 6.5.2.6 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:
 - "6.5.2.4 Ein Bewerber, der an einer kritischen Verengung der Halsschlagader leidet, ist fahruntauglich.
- 6.5.2.5 Ein Bewerber, der an einem Aortenaneurysma leidet, bei dem der maximale Aortendurchmesser mehr als 5.5 cm beträgt, ist fahruntauglich.
- 6.5.2.6 Ein Bewerber, der einer koronaren Bypass-Operation oder einer perkutanen Koronarintervention unterzogen wurde, ist fahruntauglich. Auf der Grundlage eines Berichts eines Kardiologen, in dem den Beschwerden des Bewerbers und der Entwicklung der Erkrankung Rechnung getragen wird, kann der Bewerber für fahrtauglich erklärt werden."
 - 13. Ein Punkt 6.6 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
 - "6.6. Herzinsuffizienz
 - 6.6.1 Normen für Bewerber der Gruppe 1
- 6.6.1.1 Ein Bewerber mit einem herzunterstützenden Gerät kann vom Kardiologen des medizinischen Zentrums, das für die Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Geräts und die Behandlung des Bewerbers verantwortlich ist, für fahrtauglich erklärt werden.
- 6.6.1.2 Voraussetzung für die Ausstellung eines Fahrtauglichkeitsattests und für die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer ist, dass der Bewerber:
 - a) unter regelmäßiger ärztlicher Aufsicht steht,
 - b) sich seiner Erkrankung voll bewusst ist,
 - c) uneingeschränkte Therapietreue zeigt
 - d) und die vorgeschriebene Behandlung genau befolgt.
 - Das Fahrtauglichkeitsattest kann eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren haben.
 - 6.6.2 Normen für Bewerber der Gruppe 2
 - 6.6.2.1 Ein Bewerber mit einem herzunterstützenden Gerät ist fahruntauglich."

Art. 3 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen: Der Minister der Mobilität F. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2021/32262]

16 JUIN 2020. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique en ce qui concerne les remorques tirées par des bicyclettes dans le cadre de projets-pilotes pour le transport de marchandises. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juin 2020 modifiant l'arrêté royal du 1^{er} décembre 1975 portant règlement général sur la police de la circulation routière et de l'usage de la voie publique en ce qui concerne les remorques tirées par des bicyclettes dans le cadre de projets-pilotes pour le transport de marchandises (*Moniteur belge* du 31 juillet 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2021/32262]

16 JUNI 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg met betrekking tot de door fietsen getrokken aanhangwagens in het kader van pilootprojecten voor het goederenvervoer. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juni 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 december 1975 houdende algemeen reglement op de politie van het wegverkeer en van het gebruik van de openbare weg met betrekking tot de door fietsen getrokken aanhangwagens in het kader van pilootprojecten voor het goederenvervoer (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2021/32262]

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf die im Rahmen von Pilotprojekten für die Güterbeförderung von Fahrrädern gezogenen Anhänger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf die im Rahmen von Pilotprojekten für die Güterbeförderung von Fahrrädern gezogenen Anhänger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

16. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in Bezug auf die im Rahmen von Pilotprojekten für die Güterbeförderung von Fahrrädern gezogenen Anhänger

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1; Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.284 des Staatsrates vom 25. Mai 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Resolution der Abgeordnetenkammer vom 20. Februar 2020 (Parl. Dok. 55-581/7);

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 82.4.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, abgeändert durch den Erlass vom 18. Dezember 2002, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Anhänger, die im Rahmen von Pilotprojekten für die Güterbeförderung benutzt werden, dürfen jedoch unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen eine Breite von höchstens 1,20 Meter haben."

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.